

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.02.2014	Jahrgang 2014
-------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

24.02.2014	Stadt Iserlohn	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn am 25.05.2014.....200
25.02.2014	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 172 „Letmathe/Albert-Schweitzer-Schule“.....201
20.02.2014	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. 250 3. Änderung Baarstraße – ehemalige Molkerei a) Aufstellungsbeschluss b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.....203
20.02.2014	Stadt Iserlohn	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn.....205
26.02.2014	Geologischer Dienst NRW	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW.....210
24.02.2014	Märkischer Kreis	Auslegung externer Notfallpläne gemäß § 24 a Feuerschutzhilfeeistungsgesetz (FSHG).....210
17.02.2014	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches.....211
24.02.2014	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 808 „Neuenhofer Straße“ und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.....212

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn am 25.05.2014

Am 25.05.2014 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn statt.

Die Wahl wird durchgeführt nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564) und der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn vom 18.02.2014.

Gem. § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014 auf.

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten in Form von Listen oder als Einzelbewerber bis **Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 019, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (Nationalität) und Anschrift der Bewerber/innen in numerischer Rangfolge enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

#### Wahlvorschläge sind ungültig

- a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind,
- b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind,
- c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson/en beseitigt werden.

Nach §13 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn sind spätestens am **Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 019, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Iserlohn, 20.02.2014  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
Dr. Ahrens

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 172 „Letmathe/Albert-Schweitzer-Schule“

mit Bekanntmachungsanordnung vom  
24.02.2014.

#### I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.02.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 172 „Letmathe/Albert-Schweitzer-Schule“ gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Der Plan wird in der Weise geändert, dass die Fläche für Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung „Schule“ in Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltung, Schule, sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt wird. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan wurde im Bereich der Flurstücke 109, 278, 306, 338 und 390, Flur 7, der Gemarkung Letmathe geändert.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

#### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

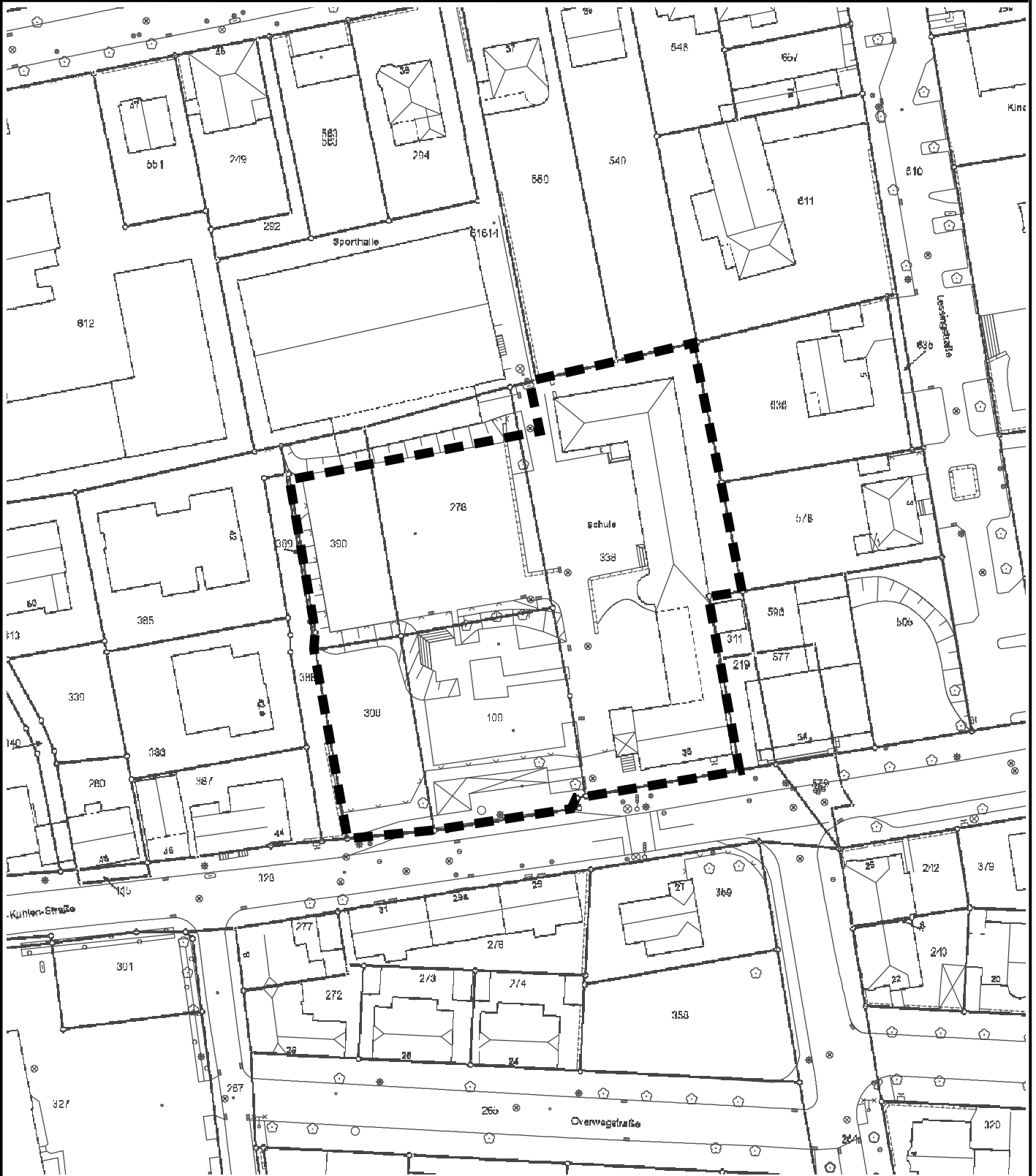
Iserlohn, den 25.02.2014

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 172

## "Letmathe / Albert-Schweitzer-Schule"

### 1. Änderung gem. § 13 BauGB



**Abgrenzung des Plangebietes** ■■■■■■

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn**

**Bebauungsplan Nr. 250 3. Änderung Baarstraße – ehemalige Molkerei**

**a) Aufstellungsbeschluss**

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.02.2014 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der des Bebauungsplans Nr. 250 3. Änderung „Baarstraße – ehemalige Molkerei“ einzuleiten. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.09.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wurde am 19.02.2014 angeordnet. Es handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplans gem. § 13a BauGB. Ziel der Planung ist, die Anpassung der Sonderbaufläche um 300 m<sup>2</sup> um den aktuellen Bedarf des Nahversorgungszentrums Schapker Weg / Baarstraße zu entsprechen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, ist keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und sind im Rahmen der Öffentlichen Auslegung ebenfalls einsehbar:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans dargelegt werden.
- Lärmimmissionsuntersuchung mit dem Ergebnis, dass die geplante Verkaufsflächenerweiterung im Hinblick auf Geräuschimmissionen an den benachbarten Wohnnutzungen als unkritisch anzusehen ist.
- Auswirkungsanalyse, die belegt, dass die Verkaufsflächenerweiterung im Einklang mit dem Zentrenkonzept der Stadt Iserlohn steht.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 10.03.2014 bis zum 24.03.2014 einschließlich bei der Stadt Iserlohn im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden

(Montag bis Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse [bauleitplanung@iserlohn.de](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de) vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

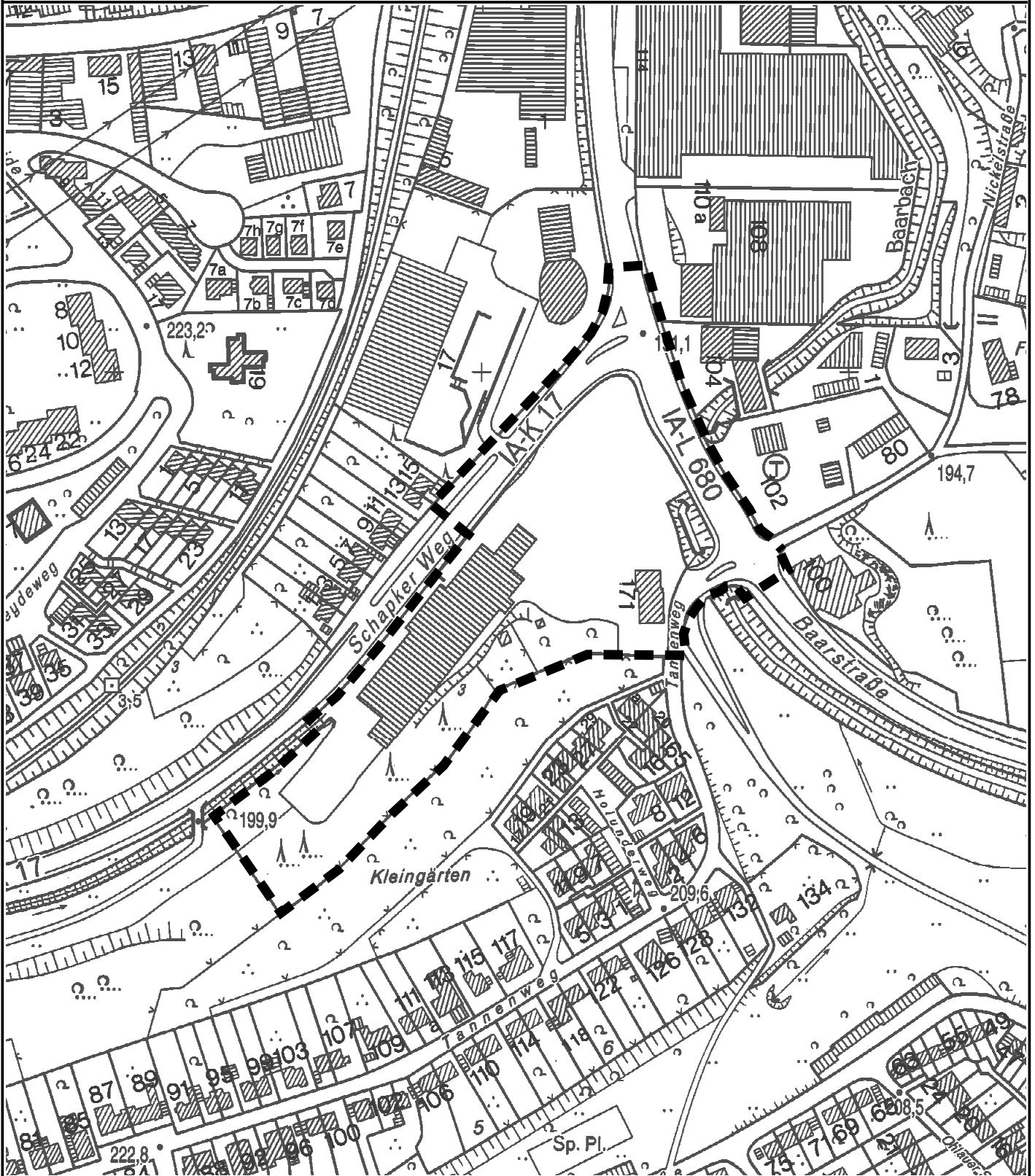
Iserlohn, 20.02.2014  
**STADT ISERLOHN**

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 250

## "Baarstraße/ ehemalige Molkerei"

### 3. Änderung gem. § 13a BauGB



Abgrenzung des Plangebietes - - - - -

## Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

### Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn

#### I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.02.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.  
Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

#### § 1

##### Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 - 13, 24 - 27, 30, 34 - 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

#### § 2

##### Geltungsbereich/Anzahl

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn.
2. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Iserlohn. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossenen Verfahrensregelung.

#### § 3

##### Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der zentrale Auszählwahlvorstand

#### § 4

##### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Von den in Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Personen ist die Wahlberechtigung für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde zu erbringen.

#### § 5

##### Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Staatsangehörige,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuellen Fassung nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

## **§ 6 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 4 sowie alle Bürger der Stadt Iserlohn, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 7 Wahltermin**

Die Integrationsratswahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 8 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er weist auf den § 27 Abs. 5 GO NRW und auf § 9 dieser Wahlordnung hin.

## **§ 9 Einreichung der Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge können
  - von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag)
  - einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber)vom Tag der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Iserlohn eingereicht werden.  
Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (Nationalität) und Anschrift der Bewerber/innen in numerischer Rangfolge enthalten.  
Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.  
Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
  - a) die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
  - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.
4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

## **§ 10 Stellvertretung, Nachrücken**

1. Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber oder einen Listenbewerber kann unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet werden. Dieser vertritt den gewählten Bewerber im Falle einer Verhinderung.  
Für Listenwahlvorschläge sind folgende weitere Stellvertretungsregelungen zulässig:
  - a) Stellvertretung nach Listenreihenfolge  
Werden keine persönlichen Stellvertreter zugeordnet, so bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt.
  - b) Kombination aus Stellvertretung durch persönliche Stellvertreter und nach Listenreihenfolge  
  
Hierbei
    - werden die gewählten Bewerber, denen unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet wurde, im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzung von dem jeweiligen persönlich zugeordneten Stellvertreter vertreten.
    - bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung für die gewählten Bewerber, denen kein persönlicher Stellvertreter unmittelbar zugeordnet ist oder deren persönlich zugeordneter Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG. Hiernach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt bzw. ebenfalls verhindert ist, der erste nicht gewählte Bewerber der Liste, der nicht als persönlicher Stellvertreter eines anderen gewählten Vertreters unmittelbar mitgewählt wurde.
2. Scheidet ein gewählter Einzelbewerber endgültig aus dem Integrationsrat aus und wurde für diesen ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt, kann dieser ihn ersetzen.



3. Scheidet der Bewerber einer Liste endgültig aus dem Integrationsrat aus, kann, soweit ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt wurde, dieser nachrücken, soweit kein Ersatzbewerber benannt ist. Soweit Bewerber einer Liste weder einen Ersatzbewerber noch einen persönlichen Stellvertreter haben, rückt der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG nach.

### **§ 11**

#### **Ungültige Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge sind ungültig,
  - a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 9 Abs. 1),
  - b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind (§ 9 Abs. 2),
  - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 3),
  - d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.
2. Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 9 Abs. 1 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

### **§ 12**

#### **Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss**

1. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
2. Der gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz gebildete Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

### **§ 13**

#### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen und Vornamen der ersten fünf Bewerber/innen. Sofern persönliche Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden sind, werden diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

### **§ 14**

#### **Wahlbenachrichtigung**

1. Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede wahlberechtigte Person mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
  - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
  - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
  - c) die Wahlzeit,
  - d) die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

### **§ 15**

#### **Wahlbekanntmachung**

Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) den Wahltermin,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale,
- d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgestellt werden,
- e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweis zur Wahl mitzubringen sind und den Hinweis darauf, dass der Wähler/die Wählerin bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Namen der Liste bzw. den Namen des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.
- f)

## **§ 16**

### **Durchführung der Wahl**

1. Die Wahl in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden im Wahlraum beschränken.
2. Den Anwesenden im Wahlraum ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber des Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
5. Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
6. Gewählt wird, indem durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
7. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Kabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
8. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
9. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
10. Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.
11. Über die Wahlhandlung ist eine Wahlniederschrift zu fertigen.
12. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## **§ 17**

### **Briefwahl**

1. Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist darüber hinaus beim Wahlamt erhältlich.
2. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Iserlohn in einem verschlossenen amtlichen Briefumschlag (Wahlbrief)
  - a) seinen Wahlschein,und
  - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie - spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr - bei ihm eingehen.
3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§16 Abs. 9 der Wahlordnung) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

## **§ 18**

### **Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlniederschrift**

1. Das Wahlergebnis wird nach dem Wahltag von dem Auszählwahlvorstand ermittelt.
2. Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Auszählwahlvorstand ist öffentlich. Der Auszählwahlvorstand kann aber im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs die Zahl der Anwesenden beschränken. Den Anwesenden im Auszählraum ist jede Einflussnahme auf das Wahlergebnis untersagt.
3. Im Auszählwahlvorstand ist über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift zu fertigen. Der Vordruck "Wahlniederschrift Auszählwahlvorstand" wird vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.
4. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

## **§ 19**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter- unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichem zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

4. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 20 Wahlprüfung**

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindewahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch.
2. Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 21 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Amtssprache ist deutsch.
2. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind entsprechend der Regelungen des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vorzunehmen.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften des § 21 in Kraft.

### **II Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 20.02.2014  
Dr. Ahrens  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Geologischen Dienstes NRW**

**Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld – ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW – wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Februar – Dezember 2014</b>
<b>Kreis</b>	<b>Märkischer Kreis</b>
<b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b>	<b>Iserlohn</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierungsarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**Bekanntmachung des Märkischen Kreises**

Gemäß § 24 a Feuerschutzhilfeleistungsgesetz (FSHG) i. V. m. § 10 der Störfallverordnung hat der MK als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten **externe Notfallpläne** zu erstellen. Nach höchstens 3 Jahren sind diese Pläne zu überprüfen und zu aktualisieren sowie für die Dauer eines Monats zur Anhörung der Öffentlichkeit erneut öffentlich auszulegen.

Für folgenden Betrieb wird ein externer Notfallplan ausgelegt:

- Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4 -12, Iserlohn-Letmathe

**Ort der Auslegung: Kreishaus Lüdenscheid,**  
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid

**Zimmer 305** während der öffentlichen Sprechzeiten

**Dauer:** 03.03. – 31.03.2014

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Lüdenscheid, 24.02.2014

Märkischer Kreis  
Der Landrat:  
i.A.  
gez.: Mühlenkamp

Kraftloserklärung

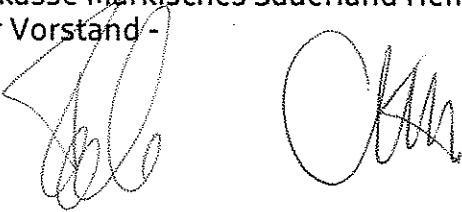
Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

4000212235

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 17. Febr. 2014

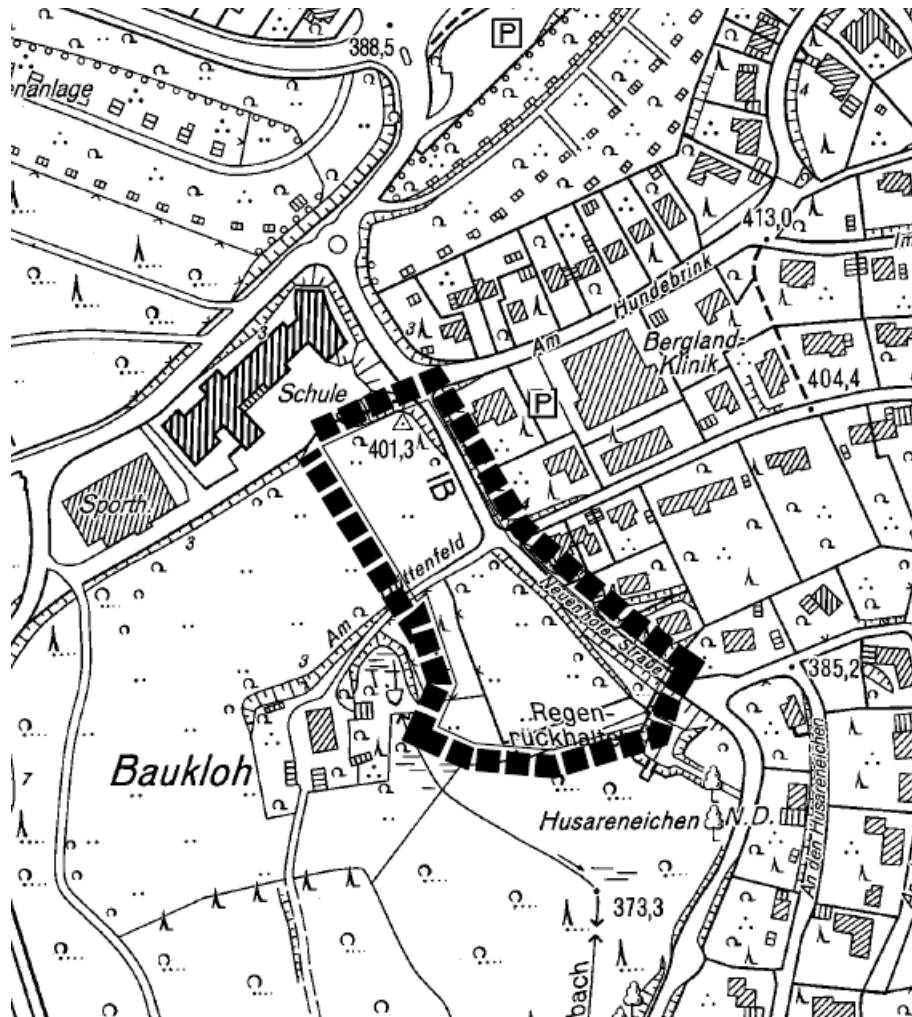
Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden  
- Der Vorstand -



### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 808 „Neuenhofer Straße“ und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2013 gemäß (gem.) § 2 Absatz (Abs.) 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 808 „Neuenhofer Straße“ aufzustellen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung mit Einzelhäusern entlang der Neuenhofer Straße zu schaffen. Das Plangebiet soll als reines Wohngebiet festgesetzt werden.

Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. **Die Anhörung wird am 12.03.2014 um 18.00 Uhr im ehemaligen Telekomgebäude, Raum 14, Rathausplatz 2 b, durchgeführt.**

Der Planentwurf kann am 11.03.2014 und 12.03.2014 im Fachdienst Stadtplanung und Verkehr der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Der vorstehende Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 808 "Neuenhofer Straße" wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 24.02.2014

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.